

In der DDR wird die Behandlung von Kriminalitätsfragen in der Presse, im Fernsehen und im Rundfunk genutzt, um Entstehungsursachen von Straftaten, ihre Begehungsweisen, die Art und Weise ihrer Verfolgung sowie sich daraus ergebende Schlußfolgerungen für die Verhütung solcher Handlungen sichtbar zu machen. Es findet der Hinweis Lenins volle Beachtung, daß die Öffentlichkeit sich nicht so sehr dafür interessiert, welche Art und Form der Strafe für ein Verbrechen festgesetzt wird, als vielmehr dafür, daß die „sozialen und politischen Fäden des Verbrechens“ aufgedeckt und beleuchtet werden.<sup>12</sup> Jede Bloßstellung des Täters oder anderer am Verfahren Beteiligter ist von vornherein ausgeschlossen. Ungeprüfte Informationen werden nicht verwendet; Konkurrenzdenken und Erfolgszwang sind der Berichterstattung in der DDR fremd.

Hingegen wird die Gerichtsberichterstattung der bürgerlichen Presse wegen ihrer „Prangerwirkung“, wegen ihrer „Sensationshascherei“ und ihres in Inhalt und Form häufig der formalen Gesetzmäßigkeit widersprechenden Charakters immer wieder von bürgerlichen Juristen beklagt. Jährlich verlieren Tausende unschuldiger Menschen durch die Berichterstattung über schwebende Strafverfahren ihre Existenzgrundlage und ihre sozialen Bindungen. Ein Ausweg aus dieser der „Pressefreiheit“ geschuldeten Misere wird nicht gesehen, sondern in der Regel resigniert. Ob die in der Resolution gegebene Empfehlung, durch geeignete Regelungen und Sanktionen sicherzustellen, daß eine Beeinträchtigung der Strafrechtspflege und der Persönlichkeitsrechte der am Strafverfahren mitwirkenden Personen durch die Medien nicht erfolgt, fruchtbar werden kann, ist — zieht man die Machtverhältnisse und gesellschaftlichen Bedingungen in diesen Ländern in Betracht — wohl mehr als fraglich.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß die Herausarbeitung des Wesens der Öffentlichkeit im Strafverfahren erfordert,

- die Zielstellung des Öffentlichkeitsprinzips, die immer mit den Grundauffassungen sowohl zur Machtausübung als auch zum Wesen und zu den Ursachen der Kriminalität sowie zur Verantwortung der Gesellschaft für die Vorbeugung und Bekämpfung verbunden ist, zu untersuchen;
- die Beziehungen des Öffentlichkeitsprinzips zu den anderen Grundsätzen der Strafverfolgung zu analysieren;
- die wechselseitigen Beziehungen der einzelnen Formen des Zugangs der Öffentlichkeit zum Strafverfahren herauszuarbeiten;
- zu prüfen, inwieweit Rechtspflichten der Strafverfolgungsorgane mit den diesbezüglichen Rechten der Werk tätigen korrespondieren und die Arbeitsorganisation der Organe diesen Erfordernissen gerecht wird.

Erst auf dieser Grundlage kann das Wesen des Öffentlichkeitsgrundsatzes einer Rechtsordnung ganz erfaßt werden, finden wir eine Antwort darauf, ob dieser Grundsatz ein aktives oder passives Element des Strafverfahrens darstellt, ob er unersetzliches Erfordernis oder lediglich gewährte Möglichkeit ist, ob er Wesensmerkmal des Rechtssystems oder nur Beiwerk oder „notwendiges Übel“ ist.

Im Sozialismus ist die Öffentlichkeit der Strafgerichtsbarkeit Ausdruck der Volkssouveränität durch die Teilnahme der Werk tätigen an der Machtverwirklichung. Sie ist Bestandteil der Gesamtstrategie und Taktik der sozialistischen Gesellschaft im Kampf gegen die Kriminalität. Sie trägt dazu bei, die Fähigkeiten und die Autorität der Werk tätigen für die Überwindung der Ursachen und Bedingungen von Straftaten sowie zur Erziehung und Umerziehung der Rechtsverletzer zu mobilisieren und zu nutzen. Die tägliche praktische Verwirklichung des Öffentlichkeitsprinzips in der Strafrechtspflege trägt wirksam dazu bei, daß Gerechtigkeit, Gesetzmäßigkeit und Achtung der Würde des Menschen im Strafverfahren auf hoher Stufe gesichert und die Rechtssicherheit gewährleistet werden.

13 W. I. Lenin, Werke, Bd. 4, S. 394.

## Die Auferlegung besonderer Pflichten bei Vergehen Jugendlicher

Dr. HANS-DIETRICH LEHMANN,  
Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin  
WERNER KÖTTNITZ,  
Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt der DDR

Das Strafrecht der DDR besitzt in der Möglichkeit der Auferlegung besonderer Pflichten durch das Gericht (§ 70 StGB) eine selbständige Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für Vergehen, die ausschließlich gegenüber jugendlichen Straftätern angewandt werden kann. Sie erweitert — ebenso wie die besonderen Formen des Absehens von der Strafverfolgung bei Vergehen (§§ 67, 68 StGB) bzw. die Einstellung des Verfahrens nach §§ 75, 76 StPO — die Entscheidungsvarianten bei nicht erheblich gesellschaftswidrigen Straftaten Jugendlicher. Die Auferlegung besonderer Pflichten ist somit eine Maßnahme, die aus der Grundkonzeption unseres Strafrechts folgt, den Prozeß der Persönlichkeitsentwicklung jugendlicher Straftäter und ihr Hineinwachsen in die gesellschaftliche Verantwortung durch im Urteil festgelegte spezielle tat- und täterbezogene Pflichten zu unterstützen. Ihre Anwendung ist dann möglich, wenn wegen des geringen Grades der Gesellschaftswidrigkeit des Vergehens, der Einsicht des Jugendlichen in das Verwerfliche seiner Handlung und seiner Bereitschaft, die Auflagen des Gerichts zu erfüllen, auf andere Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (insbesondere Verurteilung auf Bewährung) verzichtet werden kann.

Seit Mitte der 70er Jahre zeichnet sich — wie Untersuchungen zeigen — eine annähernd gleichbleibende Anwendungshäufigkeit des § 70 StGB ab. Sie liegt durchschnittlich bei 5

bis 6 Prozent Anteil zu allen gegenüber jugendlichen Straftätern angewandten Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit.<sup>1</sup>

Eine stabile Anwendungspraxis wurde vor allem auch durch die mit Gesetz vom 19. Dezember 1974 (GBI. I Nr. 64 S. 591) vorgenommenen Veränderungen bei der Ausgestaltung der Verpflichtungen und den dadurch deutlicher hervorgehobenen Sanktionscharakter dieser Maßnahme erreicht.<sup>2,3</sup>

Die Untersuchungen der Praxis zeigen, daß auf der Grundlage der zur Anwendung des § 70 StGB gegebenen Orientierung des Obersten Gerichts<sup>2</sup> wirkungsvoll reagiert wird. Es wird zutreffend davon ausgegangen, daß der Rechtsgrund für die Auferlegung von Pflichten nach § 70 StGB dann gegeben ist, wenn ein Vergehen von geringer Schwere vorliegt und die Persönlichkeit des Jugendlichen den Schluß zuläßt, daß er gewillt ist, notwendige Anstrengungen zu unternehmen, um die ihm auferlegten Pflichten freiwillig zu erfüllen.

1 Vgl. H.-D. Lehmann, Die Auferlegung besonderer Pflichten (§ 70 StGB) - ihre rechtspolitische Funktion und ihre Anwendungsvoraussetzungen, Diss. A., Berlin 1983.

2 Vgl. hierzu die Erläuterung der Gesetzesänderung durch H. Duft/H. Weber in NJ 1975, Heft 2, S. 54.

3 Vgl. insbesondere die Orientierung im Bericht des Präsidiums an die 10. Plenartagung des Obersten Gerichts am 14. Dezember 1978, OG-Informationen 1979, Nr. 1, S. 12 f., und G. Sarge, „Einige Gedanken zur Rechtsprechung bei Straftaten Jugendlicher“, NJ 1979, Heft 2, S. 54.